

MITTEILUNGSVORLAGE

öffentlich

 Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Planungs- und Umweltausschuss	29.03.2017	

Betreff:

Antrag der Gruppe Rot-Grün-Plus vom 2. März 2017 betr. Entwurf der Novelle des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)

Sachverhalt:

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz hat einen Entwurf zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes vorgelegt. Dieser Entwurf ist den Landkreisen bekannt. Einige Änderungen werden im Land derzeit heftig diskutiert. Für unsere Region sind folgende geplanten Gesetzesänderungen von besonderer Bedeutung:

§ 58 Gewässerrandstreifen

- Gewässerrandstreifen jetzt auch an Gewässer III. Ordnung
- Verwendungsverbot für Pflanzenschutz- und Düngemittel in Gewässerrandstreifen
- bisherige Verbote (z. B. Umwandlungsverbot von Grünland in Ackerland) gelten jetzt auch an Gewässer III. Ordnung

§§ 59a, 59b Entwicklungskorridore

- Wasserbehörden können an Gewässern Entwicklungskorridore festsetzen
- Dem Land steht Vorkaufsrecht auf diesen Entwicklungskorridoren zu.

§ 79 Schau und Unterhaltungsverordnung

- Die Unteren Wasserbehörden sollen zukünftig Unterhaltungsverordnungen für Gewässer II. und III. Ordnung aufstellen.

§ 87 Feldmieten

- Die Lagerung von Feldmieten (Stalldung, Silagen) wird in der Gesetzesänderung konkretisiert. Die neue Regelung soll erst in 5 Jahren in Kraft treten. Die Lagerungen sind anzuzeigen. Ausreichend Lagerkapazität muss auf dem Hofgrundstück zur Verfügung stehen.

Die geplanten Änderungen im Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) werden in der Sitzung von einem Mitarbeiter der Verwaltung erläutert. Eine Synopse mit der alten und geplanten neuen Fassung der Vorschrift kann auf Wunsch von der Unteren Wasserbehörde per E-Mail übersandt werden. Auf die Anlage dieser Synopse zur Sitzungsvorlage wurde aufgrund derer Größe (138 Seiten) zunächst verzichtet.

Wittmund, den 17.03.2017

gez. *Hillie, Werner*

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 - § 58 Gewässerrandstreifen
- Anlage 2 - § 59a Entwicklungskorridore
- Anlage 3 - § 59b Vorkaufsrecht
- Anlage 4 - § 79 Unterhaltungsverordnung
- Anlage 5 - § 87 Feldmieten